



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0022/20

Az.: 900-0148555-0010/IBG-0009

vom 20.05.2021

Auf Antrag der

Firma

KG Deutsche Gasrußwerke

GmbH & Co

Weidenstraße 70-72

44147 Dortmund

vom 29.04.2020, eingegangen am 05.05.2020, zuletzt ergänzt am 11.02.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß durch Erweiterung des Tanklagers für Rußrohstoffe

auf dem Werksgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung der Betriebseinheit BE 1 „Rohstofflager“ durch Errichtung und Betrieb der folgenden Tanks zur Lagerung von Rußrohstoffen (Flammpunkt > 55 °C) und der Verlegung einer oberirdischen dritten Ringleitung

1.1. Lagertank Nr. 9 zur Bevorratung von Rußölen, insbesondere von Rohstoffen aus katalytischen Crackprozessen (fluid catalytic cracking, FCC)

Nennvolumen = 5.800 m³, Nutzvolumen = 5.510 m³, Durchmesser Tank = 21,0 m, zyl. Höhe Tank = 17,0 m, Gesamthöhe Tank = 18,9 m, Durchmesser Auffangraum = 24,0 m, zyl. Höhe Auffangraum = 13,45 m, Rückhaltevolumen = 6.084 m³, inkl. redundanter Pumpen P 9.1 und P 9.2 mit je 25 m³/h

1.2. Lagertank Nr. 10 zur Bevorratung von sortenreinen Rußölen

Nennvolumen = 315 m³, Nutzvolumen = 300 m³, Durchmesser Tank = 6,5 m, zyl. Höhe Tank = 9,5 m, Gesamthöhe Tank = 10,4 m, Durchmesser Auffangraum = 9,0 m, zyl. Höhe Auffangraum = 5,3 m, Rückhaltevolumen = 337 m³, inkl. Pumpe P 10.1 mit 15 m³/h

Die Tanks sind jeweils ausgeführt als Flachbodenbehälter gemäß DIN 4119, bestehen aus Baustahl, mit leakageüberwachtem Doppelboden, zugelassener Überfüllsicherung, zugelassener kontinuierlich arbeitender Füllstands- und Temperaturüberwachung, Vakuumüberwachung, sind dampfbeheizt, Mineralwolldämmung, Ringmantel aus Baustahl als Auffangraum und ein Kugelsegmentdach mit innenliegenden Sparren aus Baustahl und verfügen über einen Anschluss an das vorhandene Tankabluftsystem sowie an das vorhandene Befüllsystem (kombinierte Tanklastwagen- und Bahnkesselwagenentladestation, einer Schiffsentladestation sowie der Bahnkesselwagenentladestation). Die Aufstellung erfolgt innerhalb des vorhandenen Tankbaufeldes.

1.3. Verlegung der oberirdischen Ringleitung Nr. 3

Feste Leitung aus Stahl (St35.8 I) zum Befördern der Rußrohstoffe, ca. 850 m lang, V= 600 m³, einwandig, inkl. Begleitbeheizung und Isolierung, Flanschen und Armaturen, technisch dichte Ausführung, als Verbindung zwischen den Tanks Nrn. 9 und 10 sowie der sechs Reaktoren, so dass jede der drei Ringleitungen aus jedem Tank gespeist werden können.

2. Änderung an der Betriebseinheit BE 2 „Reaktoren“ durch ein Rußölblendsystem

Einrichtung eines Mischsystems im Rohrleitungssystem vor jedem der sechs Reaktoren, für die Wahl eines beliebigen Mischungsverhältnisses der Rußöltypen aus den drei Ringleitungen, mit steuerbarer Ventilstellung über die Messwarte.

Mit dieser Genehmigung wird die bisherige Rußrohstofflagerkapazität um 6.300 t erhöht.

Die bisher genehmigte Produktionsleistung von 138.000 t/a Industrieruß und die Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleiben durch diese Genehmigung unverändert.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Furnaceruß-Anlage unverändert folgende Betriebseinheiten:

BE 1:	Rohstofflager
BE 2:	Reaktoren
BE 3:	Abscheideanlage
BE 4:	Perlereien
BE 5:	Lager und Versand
BE 6:	Nachverbrennungsanlagen
BE 7:	Strom- und Wärmeerzeugung

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende neue bzw. geänderte AwSV-Anlagen:

LAU-Anlagen:

1. Tank Nr. 9:
Flachbodenstahltank mit lecküberwachtem Doppelboden, Volumen = 5.800 m³, Rußöl WGK 3, Ringmantel aus Baustahl mit einem Vol. von 6.084 m³, Gefährdungsstufe D, inkl. zu- und abführende Rohrleitung
2. Tank Nr. 10:
Flachbodenstahltank mit lecküberwachtem Doppelboden, Volumen = 315 m³, Rußöl WGK 3, Ringmantel aus Baustahl mit einem Vol. von 337 m³, Gefährdungsstufe D), inkl. zu- und abführende Rohrleitung
3. Ringrohrleitung:
Oberirdische Ringrohrleitung Nr. 3 aus Stahl, inkl. Flansche, Armaturen etc., ca. 850 m lang, mittlerer Tagesdurchsatz 600 m³, Rußöl WGK 3, Gefährdungsstufe D, beginnend an der Absperrarmatur vor den Entnahmepumpen der Lagertanks und endend vor den Ölerhitzern der Reaktoren

Änderung an bestehenden HBV-Anlagen:

4. Erweiterung der bestehenden HBV-Anlagen „Reaktoren 1 – 6“ um jeweils ein Blendsystem zur Mischung der Öle über Drei-Wege-Armaturen, ca. 25 m Rohrleitung DN 25 (Stichleitungen), Anlagenvol. 0,15 m³/Anlage, Gefährdungsstufe A

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen und
2. die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), für die Errichtung und den Betrieb
 - des Tanks Nr. 9 und
 - des Tanks Nr. 10.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), für die bereits ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG erstellt wurde.

Unter Bezugnahme auf den von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH erstellten ersten Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB) kommt die RSK Alenco GmbH in ihrem Gutachten „1. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß“ (Bericht vom 21.07.2020; Projekt Nr.: 4311121) zu dem Schluss, dass der o. g. bereits vorliegende AZB auch in Bezug auf die neu eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (im Wesentlichen andere Typen der bereits eingesetzten Rußrohstoffe) eine ausreichende Beurteilung ermöglicht.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 29.05.1987 (Az.: 23.8857.8 - G 102/86-T 1),

vom 13.02.1990 (Az.: 55.8857.8 - G 47/89) sowie

vom 23.11.1993 (Az.: 55.8851.4.6 G 19/93),

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 08.11.2004 (Az.: 42.0044/04/0406.1-Kre/Bor)

und Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 28.11.2014 (Az.: 53-Do-0008/14/4.6-Hes),

vom 16.04.2019 (Az.: 900-0148555-0010/IBG-0002-G44/18-Hes),

vom 05.05.2020 (Az.: 900-0148555-0010/IBG-0006-G-80/19-Ma) und

vom 09.07.2020 (Az.: 900-0148555-0010/IBG-0008-G13/20-Ma).

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung

vom 29.05.2019 (Az.: 900-0148555-0010/IBA-0002- A73/19-Ma.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Lagertanks Nrn. 9 und 10, einschließlich der Erdarbeiten und Ringfundamente, sowie der Verlegung der oberirdischen Ringleitung Nr. 3 wurde mit Bescheid vom 21.07.2020, Az.: 900-0148555-0010/IBG-0009/G0022-20-Ma der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwassererschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -Immissionen / Lärmschutz

2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Pumpen, Turbinen, Reaktoren, Ventilatoren, u. a.) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm [dB(A)]	
		tags	nachts
IP 1 Whs Badweg Nrn. 75 und 87	WA	55	40
IP 2 Whs Apelaakstraße Nrn. 8 - 38	WA	55	40
IP 3 Whs Pottkuhle Nrn. 3, 5 und 7	WA	55	40
IP 4 Whs Lindenhorster Straße Nrn. 160 - 172	MI	60	45
IP 5 Krankenhaus Münsterstraße	KH	45	35
IP 6 Börgerhoffweg Nrn. 17/19	WA	55	40

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

- 2.2** Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Stelle zu beauftragen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt war.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.3** Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1** Die bei den Befüllvorgängen an den Tanks Nrn. 9 und 10 erzeugte Abluft ist an das bestehende Abluftsystem der Rohstofflagerung anzuschließen. Die unveränderte Abluftmenge von 310 m³/h des Rohstofftanklagers (Tanks Nr. 6, 7, 8, 9 und 10) wird weiterhin den Brennern der Trockentrommeln der Fahrstraßen 2, 3, 4 und 5 zugeführt.
- 3.2** Die von diesem Bescheid erfassten Pumpen P 9.1, P 9.2 und P 10.1 sind als technisch dichte Pumpen gemäß Nr. 5.2.6.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auszuführen.
- 3.3** Im Rahmen dieser Änderung sind Flanschverbindungen nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.
- 3.4** Die nach Nr. 3.3 notwendigen Flanschverbindungen sind gemäß 5.2.6.3 TA Luft auszuführen.
- 3.5** Die von diesem Bescheid erfassten Absperrorgane sind gemäß 5.2.6.4 TA Luft auszuführen.
- 3.6** Die neuen Tanks sind so miteinander zu verbinden, dass gasphasenseitig untereinander Atmosphäre ausgetauscht werden kann (Gaspendelung).
- 3.7** Das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen sind so zu betreiben, dass keine Gase in die Atmosphäre abgegeben werden.
- 3.8** Die Außenwand und das Dach der neuen Tanks sind mit geeigneten Farb- anstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 vom Hundert aufweisen. Ausgenommen sind isolierte oder beheizte Tankflächen.

- 3.9** Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, sind in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 3.10** Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen (z. B: mobile Absaugung mit Emissionsminderung).
- 3.11** Die Emissionen im Abgas der Quellen „Sammelkamin der Fahrstraße 2/3“, „Sammelkamin der Fahrstraße 4/5“ und Sammelkamin der Fahrstraße 6/7 dürfen (Abgasvolumenstrom von maximal 40.600 Nm³/h je Sammelkamin) folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Formaldehyd	5 mg/m ³	Grenzwert aus Vollzugsempfehlung des LAI, Stand: 09.12.2015
Benzo(a)pyren	0,05 mg/m ³	Krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. I, TA Luft

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen aus dem Bescheid vom 16.04.2019 (Az.: 900-0148555-0010/IBG-0002-G44/18-Hes) sind weiterhin gültig und einzuhalten.

4. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 4.1** Die letzte Messung an den Perlereisammelkaminen erfolgte im Dezember 2020. Anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.11 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Falls bei drei aufeinander folgenden Messungen die Massenkonzentration für Formaldehyd oder Benzo(a)pyren den festgelegten Grenzwert deutlich unterschreitet (hier: $\leq 10\%$ des Grenzwertes), ist eine wiederkehrende Messung des jeweiligen Stoffes nur auf Verlangen der Bezirksregierung Arnberg durchzuführen (vgl. Nr. 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft).

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 4.2** Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.3** Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.4** Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.11 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 4.5** Die beim Betrieb der Furnacerußanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich/halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.6** Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umwelt-Schadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1** Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem in der Anlage beigefügten Formular anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift der Anzeige unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 5.2** Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist von der/ dem staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1** Das Brandschutzkonzept Projekt-Nr.: 15 9 263-1 des Sachverständigen für den Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Franke, FRANKE - Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund vom 27.08.2015, hier: Projekt-Nr.: 15 9 263-4 vom 22.04.2020 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Alle darin angenommenen Rahmenbedingungen und Empfehlungen müssen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfüllt/umgesetzt werden.

7. Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

- 7.1** Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen ist dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.
- 7.2** Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Ein Wiedereinbau ist nur bis zu einem Gehalt Z 1.1 Dortmunder Einbauwerte gestattet. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ist im Vorfeld durch Analysen nachzuweisen.
- 7.3** Sollten während der Erdarbeiten (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten des Bodens / des Aushubmaterials festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Dortmund zu informieren.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1** Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Daher sind Montage und Wartung durch Personen durchzuführen, die gemäß den Vorgaben der DIN EN 1591-4 qualifiziert sind. Die Nachweise sind zu dokumentieren. Analog trifft diese Regelung auch auf geschweißte Verbindungen zu.
- 8.2** Bei geschraubten Verbindungen ist auf das Drehmoment zu achten, um bei der Verschraubung die Dichtungen nicht zu beschädigen. Demzufolge ist das Drehmoment vor Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung des entsprechenden Dichtungsmaterials zu ermitteln und bei der Montage durch den Einsatz entsprechenden Werkzeugs sicherzustellen.

9. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG der Tanks Nrn. 9 und 10

- 9.1** Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.2** Es sind Mitarbeiter zu benennen, deren Aufgabe die ständige Überwachung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage im Rahmen der Umsetzung des WHG ist. Die Namen der Mitarbeiter sind in dem zu führenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.3** Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 9.4** Die Errichtung der Anlagen darf nur durch Fachbetriebe mit Zulassung nach § 62 AwSV erfolgen.
- 9.5** Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb der Lagertanks Nrn. 9 und 10, welche in den beiden Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG „Neuerrichtung einer Lageranlage“ vom 22.04.2020 des AwSV-Sachverständigen Frederik Slowenski (GTÜ-AS, BW 54-8933.11/9, Ablagenkennzeichnung: 1LAB00055 und 1LAB00056) aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 9.6** Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 9.7** Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Neuerrichtung von zwei Lagertanks und einer dritten Ringleitung“ (Projekt-Nr.: 15 9 263-4 vom 22.04.2020) der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 9.8** Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 9.9** Die Überfüllsicherungen der Tanks Nrn. 9 und 10 sind so einzustellen, dass eine maximale Füllmenge von 95% des Maximalvolumens der Behälter nicht überschritten werden kann.
- 9.10** Die Ringräume der Tanks Nrn. 9 und 10 sind täglich auf den Zutritt von Niederschlagswasser hin zu kontrollieren. Im Zwischenraum angesammelte Flüssigkeit ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

- 9.11** Wenn die Entnahmepumpen der Tanks Nrn. 9 und 10 gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind diese mit zugelassenen und ausreichend dimensionierten Auffangwannen auszurüsten.
- 9.12** Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten. Funktionstest sind zu dokumentieren.
- 9.13** Rohrleitungen und Behälter sind durch eine tägliche Sichtprüfung auf Undichtigkeiten hin zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind umgehend schadlos zu beseitigen. Die Kontrollgänge sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.14** Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 9.15** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Beschädigungen an Behältern etc.) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.16** Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 9.17** Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV- Sachverständigen einzubauen.

10. Nebenbestimmungen zu AwSV-Anlagen:

- 10.1** Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 10.2** Die Auffangwannen der Entnahmepumpen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

- 10.3** Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.4** Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen, Armaturen etc. vorzusehen.
- 10.5** Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Neuerrichtung von zwei Lagertanks und einer dritten Ringleitung“ (Projekt-Nr.: 15 9 263-4 vom 22.04.2020) der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.6** Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 10.7** Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.8** Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten. Funktionstests sind zu dokumentieren.
- 10.9** Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.

11. Nebenbestimmungen zur Ringrohrleitung Nr. 3 gemäß AwsV:

- 11.1** Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb der Ringrohrleitung, welche in dem Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG „Neuerrichtung einer Ringrohrleitung als Anlagenteil einer HBV-Anlage“ vom 22.04.2020 des AwSV-Sachverständigen Frederik Slowenski (GTÜ-AS, BW 54-8933.11/9, Ablagenkennzeichnung: 1LAB00057) aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 11.2** Es sollen nur Pumpen eingesetzt werden, die gemäß TRwS 780/1 als dauerhaft dicht gelten. Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Auffangwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.

- 11.3 Die Rohrleitung ist durch tägliche Sichtprüfungen zu kontrollieren, sofern Undichtigkeiten an den Rohrleitungen festgestellt werden, sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und die beaufschlagten Flächen zu reinigen.
- 11.4 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 11.5 Die Verrohrung und die Installation der sicherheitstechnischen Einrichtungen darf nur durch Fachbetriebe mit Zulassung nach § 62 AwSV erfolgen.

12. Nebenbestimmungen zu Reaktoren/Blendsystem gemäß AwsV:

- 12.1 Die Rohrleitungen sind durch tägliche Sichtprüfungen zu kontrollieren, sofern Undichtigkeiten an den Rohrleitungen festgestellt werden, sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und die beaufschlagten Flächen zu reinigen
- 12.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

13. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht:

- 13.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB, in Verbindung mit den Ausführungen des Gutachtens „1. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß“ der RSK Alenco GmbH vom 21.07.2020; Projekt Nr.: 4311121, aus den Antragsunterlagen.
- 13.2 Die Grundwassermessstelle P3 liegt im Baufeld der antragsgegenständlichen Tanklagererweiterung und muss daher zurückgebaut werden. Eine Ersatzgrundwassermessstelle ist in direkter Nachbarschaft analog der Grundwassermessstelle P3 bis zum 31.05.2021 zu errichten. Die zurückzubauende Grundwassermessstelle P3 erhält die neue Bezeichnung P3 (alt), die neu zu errichtende Grundwassermessstelle die Bezeichnung P3 (neu). Die Grundwassermessstelle P3 (neu) dokumentiert den Ausgangszustand im Bereich von Grundwassermessstelle P3 (alt) und wird Bestandteil des AZB. Die Grundwassermessstelle P3 (neu) ist bei den Untersuchungen für die Feststellung einer möglichen Rückführungspflicht zu berücksichtigen. Lageangaben, Schichtenverzeichnis und Ausbauplan der Grundwassermessstelle P3 (neu) inklusive einer stofflichen Erstcharakterisierung hinsichtlich der zu betrachtenden Stoffe / Parameter sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – nach Errichtung umgehend vorzulegen.

13.3 Die antragsgegenständlichen Änderungen der Anlage dürfen erst in Betrieb gehen, wenn der vollständige Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) vorliegt.

Der vollständige AZB liegt vor, wenn die den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos begründenden Sicherungseinrichtungen gemäß des MULNV-Erlasses vom 25.03.2020, Az.: IV-2 460.20.01, vorliegen (vgl. Gutachten der RSK Alenco GmbH vom 21.07.2020).

13.4 Die im Bescheid vom 27.10.2017; Az.: 53-Do-0058/16/4.6-Hes unter Nr. 10.1 gemachte Nebenbestimmung ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV:

14.1 Die im Bescheid vom 27.10.2017; Az.: 53-Do-0058/16/4.6-Hes unter Nrn. 11.1 und 11.2 gemachten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

14.2 Die Bodenüberwachung ist erstmals im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Sachstandsberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

15. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV:

15.1 Die im Bescheid vom 27.10.2017; Az.: 53-Do-0058/16/4.6-Hes unter Nrn. 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 und 11.8 festgelegten Nebenbestimmungen sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

15.2 Die Grundwassermessstelle P3 liegt im Baufeld der antragsgegenständlichen Tanklagererweiterung und muss daher zurückgebaut werden. Eine Ersatzgrundwassermessstelle ist in direkter Nachbarschaft analog der Grundwassermessstelle P3 bis zum 31.05.2021 zu errichten. Die zurückzubauende Grundwassermessstelle P3 erhält die neue Bezeichnung P3 (alt), die neu zu errichtende Grundwassermessstelle die Bezeichnung P3 (neu). Die Grundwassermessstelle P3 (neu) ist zukünftig bei der Grundwasserüberwachung zu berücksichtigen. Lageangaben, Schichtenverzeichnis und Ausbauplan der Grundwassermessstelle P3 (neu) inklusive einer stofflichen Erstcharakterisierung hinsichtlich der zu betrachtenden Stoffe / Parameter sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – nach Errichtung umgehend vorzulegen.

15.3 Die Grundwasseruntersuchungen sind erstmals im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich gutachterlicher Bewertung sind unaufgefordert vorzulegen.

16. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz:

- 16.1** Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihren Anordnungen entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärungen der neuen bzw. geänderten Anlagenteile sind bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

IV. Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1** Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18° BlmSchG).

- 1.2** Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- 1.3** Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

- 1.4 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- 1.6 Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer*in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

2. Bauordnung

- 2.1 Nach dem Ergebnis der Luftbilddauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche und der Baugrube im Bereich der Bombardierung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Der Kartenausschnitt mit Darstellung der Bombardierungsfläche wurde der Antragstellerin bereits vom Ordnungsamt zugesandt.

Die Baugenehmigung wird daher erst dann wirksam, wenn die Freigabe des Grundstückes durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund vorliegt. Die Bescheinigung des Ordnungsamtes über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle im Original aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt unmittelbar zu übersenden.

Es wird empfohlen, die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung rechtzeitig mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, Telefonnummer (0231) 50 - 2 59 55 und (0231) 50 - 2 29 78, abzustimmen.

Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – erforderlich. Die TVV KpfMiBesNRW ist im Internet unter www.im.nrw/themen/ Gefahrenabwehr/explosives-erbe zu finden.

Im Zuge der notwendigen Arbeiten sind die Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung bezüglich des Bodeneingriffes zu beachten (zum Beispiel: Bodendenkmalschutz, Altlasten).

- 2.2 Eine Kopie der Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden. (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).

- 2.3 Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die/der Entwurfsverfasser*in jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 2.4 Die/der Bauherr*in hat gem. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018 eine Fachbauleitung für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 2.5 Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleitung (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauleitung, so hat die Bauleitung dies der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 2.7 An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
- 2.8 Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStattV) sind von den Betreiberinnen und Betreibern (Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können sie bei der Erfüllung des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

3. Untere Bodenschutzbehörde

- 3.1 Das Baugrundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen als Industriefläche gekennzeichnet.
- 3.2 Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

4. Störfallrecht

- 4.1 Die Liste der betrieblichen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA gem. KAS-1) sollte hinsichtlich der durch die Anlagenänderungen neu hinzugekommenen SRA bezüglich „Instandhaltung und Wartung“ ergänzt werden.
- 4.2 Da sich durch die Neuerrichtung der Tanks die Anlagenstruktur ändert, sollte auch die „Anlagenalterung“ bei bereits verbauten Komponenten im Vergleich zur „Neuanlage“ eine besondere Berücksichtigung erfahren.
- 4.3 Auf die Problematik der Korrosion unter Isolierung wird hingewiesen.
- 4.4 Für den Betrieb des Tanklagers („alter“ und „neuer“ Teil), sowie für die Nebeneinrichtungen, sollten Kennzahlen festgelegt und regelmäßig erhoben werden. Auch hier sollte die Anlagenalterung berücksichtigt werden.

5. AwSV

- 5.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Für die folgenden AwSV-Anlagen gilt die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme, wiederkehrend und bei Stilllegung:

1. Lagerbehälter 9 inkl. Rohrleitungen und Pumpen etc.,
2. Lagerbehälter 10 inkl. Rohrleitungen und Pumpen etc. und
3. Ringrohrleitung Nr. 3

- 5.2 Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.
- 5.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV.

Darüber hinaus hat der Betreiber gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und

Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gem. § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

- 5.4 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 5.3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 5.10 Die Errichtung der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit geltenden Fassung.

- e) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung.
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen in der zurzeit geltenden Fassung.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- 6.2 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 6.3 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten:
 - Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
 - Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

7. Abwasser

Auf die Anforderungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 21.07.2017 wird hingewiesen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|--|---------|
| 1. Antragsschreiben vom 29.04.202 | 3 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 3. Antragsformular; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 | 4 Blatt |
| 4. Topographische Karte mit Windrichtungsskala | 1 Blatt |
| 5. Bauantrag-Formular | 2 Blatt |
| 6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
Flurkarte NRW 1:500 vom 06.02.2020 | 1 Blatt |
| 7. Übersicht/ Flurkarte, Maßstab 1:1.000 vom 15.04.2020 | 1 Blatt |
| 8. Grundriss, Maßstab 1:200 vom 15.04.2020 | 1 Blatt |
| 9. Ansichten, Maßstab 1:200 vom 15.04.2020 | 1 Blatt |
| 10. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 11. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen | 2 Blatt |
| 12. Kostenaufstellung | 1 Blatt |
| 13. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| 15. Statistik der Baugenehmigungen | 2 Blatt |
| 16. Versicherungsbescheinigung der UNIT Versicherungsmakler GmbH
vom 12.02.2020 | 1 Blatt |
| 17. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 18. Lageplan Auszug aus Zeichnungs-Nr. 040000ÜP001-5,
Maßstab 1:2.000 vom 06.04.2020 | 1 Blatt |
| 19. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, einschließlich
Errichtung der Lagertanks 9 und 10, Anlagensicherheit,
Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 4 Blatt |
| 20. Bericht „Auswirkungsbetrachtungen zur Freisetzung von gefährlichen
Stoffen gemäß Anhang I der Störfallverordnung“ der YNCORIS
GmbH & Co. KG, Ersteller: Müller, Berthold, vom 14.04.2020 | 7 Blatt |
| 21. Bericht „Berücksichtigung angemessener Abstände gemäß
Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren (§§4 u. 16 BImSchG) gemäß Leitfaden | |

KAS-33, 1. Version, der YNCORIS GmbH & Co. KG, Ersteller: Müller, Berthold, vom 14.04.2020	9 Blatt
22. Produktionsschema Furnaceruß-Anlage	1 Blatt
23. Formblätter:	
Formular 2;	1 Blatt
Formular 3 – Blatt 1 und 2 (jeweils für BE 1-7, mit Anhang für BE 4 und 6);	18 Blatt
Formular 4 (jeweils für BE 1, 2, 4-7);	12 Blatt
Formular 5;	1 Blatt
Formular 6 (für BE 4, 5 und 6)	7 Blatt
insgesamt:	39 Blatt
24. Brandschutzkonzept der FRANKE-Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Projekt-Nr.: 15 9 263-4, Ersteller: Franke, Thomas, vom 22.04.2020, inkl. Anlagen	46 Blatt
<u>Zeichnungen:</u>	
25. Prinzip-Verfahrensfließbild Fahrstraße 4, Zeichnungs-Nr. 010400VB 001-0	
26. Prinzip-Verfahrensfließbild Fahrstraße 6, Zeichnungs-Nr. 010600VB 001-4	
27. RI-Fließbild Abfüllplatz am FR-Rohstofflager, Zeichnungs-Nr. 010907 RI 004-9	
28. RI-Fließbild Ölversorgung FR-Betrieb, Bereich Lagertank 7 und 8, Zeichnungs-Nr. 010907 RI 001-16, Stand: 04.11.2020	
29. RI-Fließbild Ölversorgung FR-Betrieb, Bereich Lagertank 9 und 10, Zeichnungs-Nr. 010907 RI 006-1, Stand: 04.11.2020	
30. RI-Fließbild Ölversorgung FR-Betrieb, Bereich Reaktoren/Mischein- richtungen am Beispiel einer Fahrstraße, Zeichnungs-Nr. 010907 RI 007-2, Stand: 04.11.2020	
31. RI-Fließbild Tankabluftsystem FB-Betrieb, Tanks 6, 7, und 8, Zeichnungs-Nr. 010907 RI 005-3	
insgesamt:	7 Blatt
32. Umwelteinwirkungen	2 Blatt
33. Schalltechnische Stellungnahme der uppenkamp und partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Projekt-Nr. I03 0663 20, Ersteller: Brüning, Nils, vom 06.07.2020, beidseitig	4 Blatt
34. Gutachten für die Neuerrichtung einer Lageranlage für Rußrohstoff -	

- Lagertank 9 der GTÜ –Anlagensicherheit,
Ablagenkennzeichnung: 1LAB00055, Verfasser: Slowenski, Frederik,
Sachverständiger nach AwSV, Euskirchen, vom 22.04.2020 19 Blatt
35. Gutachten für die Neuerrichtung einer Lageranlage für Rußrohstoff -
Lagertank 10 der GTÜ –Anlagensicherheit,
Ablagenkennzeichnung: 1LAB00056, Verfasser: Slowenski, Frederik,
Sachverständiger nach AwSV, Euskirchen, vom 22.04.2020 18 Blatt
36. Gutachten für die Neuerrichtung einer Ringrohrleitung für Rußrohstoff -
Ringrohrleitung 3 der GTÜ –Anlagensicherheit,
Ablagenkennzeichnung: 1LAB00057, Verfasser: Slowenski, Frederik,
Sachverständiger nach AwSV, Euskirchen, vom 22.04.2020,
ergänzt am 05.11.2020 17 Blatt
37. Formular 8.1, Blatt 1-4, jeweils für Lagertank 9 und 10 8 Blatt
38. Formular 8.5, Blatt 1-3 für die Ringrohrleitung 3 3 Blatt
39. Sicherheitsdatenblatt „Clarified oils (petroleum), catalytic cracked“,
beidseitig 26 Blatt
40. E-Mail des Ordnungsamtes, Herr Koeberich, vom 15.06.2020
zur Kampfmittelfreiheit, beidseitig 1 Blatt
41. E-Mail der Firma vom 09.07.2020 „Beschreibung des
Tankabluftsystems“, beidseitig 6 Blatt
42. Ausgangszustandsbericht „Konzept der 1. Ergänzung zum
Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von
Furnaceruß“, der RSK Alenco GmbH, Projekt Nr. 4311121,
Bericht-Nr. 4311121 b01, Verfasser: Kaluza, Roland,
vom 24.04.2020 32 Blatt
43. Angaben zur sicheren Betriebseinstellung 1 Blatt
44. Baukosten 1 Blatt
45. Zustimmung Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner 1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533, u. a. eine Anlage zur Herstellung von Furnaceruß mit einer Produktionsleistung von 138.000 t/a.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/ 16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 29.04.2020, Eingang am 05.05.2020, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß beantragt. Im Wesentlichen soll das Tanklager für Rußöl um die Tanks Nrn. 9 und 10, eine dritte Ringleitung sowie ein Ölblendsystem erweitert werden. Der neue Tank Nr. 9 soll neben den drei vorhandenen Tanks Nrn. 6, 7 und 8 dazu dienen, dass Rußöle aus vier unterschiedlichen Herkunftsbereichen separat gelagert werden können. Der neue Tank Nr. 10 dient der Bevorratung von sortenreinen Rußölen.

Einstufung nach 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.6 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und ist im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies liegt insbesondere darin begründet, weil die Kapazität nicht erhöht wird und weil es zu keiner Änderung der Emissionssituation hinsichtlich Lärm, Luft und Abwasser kommt. Zudem handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 21.07.2020 gestattet.

Für das Vorhaben war keine UVP-Vorprüfung erforderlich, da es nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist.

Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als
 - Planungsbehörde vom 30.06.2020,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.06.2020
 - Brandschutzdienststelle und vom 21.07.2020,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 30.06.2020,
 - Ordnungsamt vom 30.06.2020,
-
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 27.08.2020
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe und vom 01.02.2021, vom 19.05.2020
 - Dezernat 53 - Störfallrecht und vom 10.11.2020, vom 24.06.2020,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 11.05.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 18.05.2020
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst und vom 22.06.2020, vom 15.07.2020,

und

- Dortmundener Hafen AG vom 10.07.2020.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund von 2004 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet bzw. Sondergebiet dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI-Gebiet) im Sinne der Baunutzungsverordnung – BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Untere Bodenschutzbehörde

Das Baugrundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen als Industriefläche gekennzeichnet. Die für das Grundstück vorliegenden Untersuchungen zeigen bereichsweise erhebliche Belastungen des Bodens und des Grundwassers durch organische Schadstoffe; diesbezüglich wird durch die Betreiber ein regelmäßiges Grundwassermonitoring durchgeführt.

Die Untere Bodenschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die industrielle Nutzung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Auflagen und Hinweise wurden formuliert und im Bescheid mitaufgenommen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Störfallverordnung (StörfallVO) und
- die Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

in den jeweils geltenden Fassungen, zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der IE-Richtlinie, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nr. 4.2 e) „Herstellung anorganischer Chemikalien wie ... sonstige anorganische Verbindungen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ - Feststoffe und andere - vom Oktober 2006
- BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

Für das genannte Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Aus der genannten BVT-Schlussfolgerung ergeben sich für das Vorhaben keine weiterführenden Anforderungen, da kein Abwasser anfällt und weder eine Erhöhung der Abgasvolumenströme erfolgt, noch andere oder zusätzliche luftverunreinigende Emissionen entstehen.

Lärm/Erschütterungen

Die durch das Vorhaben an den Immissionsorten zu erwartenden zusätzliche Beurteilungspegel betragen weniger als 20 dB(A) und sind daher vernachlässigbar. Es wurde eine Auflage formuliert, wonach auf Verlangen der Überwachungsbehörde eine Messung der Schallsituation durchzuführen ist.

Luft

Die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich der Stoffe BAP (Benzo(a)pyren) und Formaldehyd wurden an die aktuellen Vorgaben angepasst. Für BAP gilt gemäß Nr. 5.2.7.1 der Klasse I der TA Luft ein Grenzwert von 0,05 mg/m³. Der Grenzwert für Formaldehyd wird gemäß Vollzugsempfehlung des LAI vom 09.12.2015 auf 5 mg/m³ festgeschrieben.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der Furnacerußanlage handelt es sich bereits um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, ein Pflichtenwechsel wird nicht ausgelöst.

Dennoch entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) hinsichtlich Inhalt und Funktion, Lagertank 9 (Spalte 4, 2% Kriterium 4.000 kg), sicherheitsgerichtete Schaltungen der Pumpen sowie Sicherheitsventile (Ansprechdruck > 39 bar).

Der in den Tanks zu lagernde Rußrohstoff wird bereits im Betriebsbereich eingesetzt. Insgesamt erhöht sich diese Stoffmenge um ca. 6.300 t.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen keine benachbarten Schutzobjekte. Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Demnach ist kein Genehmigungsverfahren gem. § 16a BImSchG i. V. m. §19 Abs. 4 BImSchG und somit auch kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert und im Bescheid mitaufgenommen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Eignungsfeststellung für die Tanks Nrn. 9 und 10 wird hiermit gemäß § 63 WHG erteilt und im Bescheid einkonzentriert. Die geänderten HBV-Anlagen „Reaktoren 1-6“ sowie die neue Ringrohrleitung Nr. 3 erfüllen die Anforderungen der AwSV. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Abwasser

Durch das Vorhaben werden wasserrechtliche Belange nicht berührt.

Abfall

Durch die neuen Tanks bleiben die beim Betrieb der Furnacerußanlage anfallenden Abfallmengen/-arten unverändert. Der im Rahmen der Errichtung anfallende Bodenaushub wird separiert und nach repräsentativer Analytik einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die Furnacerußanlage unterfällt der IE-Richtlinie und ein erster Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde bereits erstellt.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Im Rahmen des ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrags vom 17.05.2016 auf Errichtung und Betrieb einer Bahnkesselwagenentladestation für Rußrohstoffe wurde von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB) für die gesamte Anlage erstellt. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung und dem Betrieb der Wrasendampf-kondensationsanlage wurden keine Änderungen im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe festgestellt.

Unter Bezugnahme auf den von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH erstellten Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 02.06.2017; Projekt Nr.: 9080-06-15 AZB) kommt die RSK Alenco GmbH in ihrem Gutachten „1. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß“ (Bericht vom 21.07.2020; Projekt Nr.: 4311121) zu dem Schluss, dass der o. g. bereits vorliegende AZB auch in Bezug auf die neu eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (im Wesentlichen andere Typen der bereits eingesetzten Rußrohstoffe) eine ausreichende Beurteilung ermöglicht.

Die neu eingesetzten Rußrohstoffe werden in bereits durch den AZB der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 02.06.2017 beschriebenen Bereichen eingesetzt und können durch die gleichen Untersuchungsparameter nachgewiesen werden. Für die Neubaubereiche der Lagertanks 9 und 10 wird das Verschmutzungsrisiko begründet gemäß den Ausnahmetatbeständen des MULNV-Erlasses vom 25.03.2020; Az.: IV-2 460.20.01 ausgeschlossen. Die den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos begründenden Sicherungseinrichtungen müssen gemäß des o. g. Erlasses bis spätestens zur Inbetriebnahme der Änderungen vorhanden sein. Sofern diese Anforderungen erfüllt werden, wird dem Ausschluss des Verschmutzungsrisikos zugestimmt.

Da die Grundwassermessstelle P3 im Baufeld der antragsgegenständlichen Tanklagererweiterung liegt, ist diese im Rahmen der Baumaßnahme fachgerecht zurückzubauen. Eine Ersatzgrundwassermessstelle ist in direkter Nachbarschaft analog der Grundwassermessstelle P3 zu errichten und dokumentiert den Ausgangszustand an dieser Stelle.

Das Gutachten „1. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von Furnaceruß“ (Bericht vom 21.07.2020; Projekt Nr.: 4311121) der RSK Alenco GmbH ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Die Schlussfolgerungen der Firma RSK Alenco GmbH sind schlüssig und nachvollziehbar und werden hiermit akzeptiert.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u. a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht, befreit nicht von der Verpflichtung zur vorsorgeorientierten Überwachung. Weder § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV noch die IED sehen die Möglichkeit vor, von turnusmäßigen Grundwasser- und Bodenüberwachungen abzusehen.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV wird erstmalig durch verschiedene Nebenbestimmungen im Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.10.2017 geregelt. Für die Änderungstatbestände des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens Tanklagererweiterung können die Vorgaben der Boden- und Grundwasserüberwachung aus dem Bescheid vom 27.10.2017 herangezogen werden. Insbesondere Seite 4 von 6 die Grundwassermessstellen GWMS 7/1 und Novi 2 (Anstrom) sowie GWMS 5, P 2, P3, GWMS 1(F), GWMS 2(T), GWMS 11, P 1, GWMS 10 und GWMS 12 (Abstrom) decken die näheren Bereiche der Änderungstatbestände ab. Die Boden- und Grundwasserüberwachungsmaßnahmen für die aktuellen Änderungstatbestände werden in das bestehende Untersuchungsintervall integriert. Gemäß erstmaliger Regelung im Bescheid vom 27.10.2017 sind Boden- und Grundwasserüberwachungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Inbetriebnahme der Bahnkesselwagenentladestation wurde für KW 8 des Jahres 2020 angezeigt. Dementsprechend sind die Überwachungsmaßnahmen beginnend im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen und vorzulegen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen. Die vom Dezernat 55 – Arbeitsschutz formulierten Hinweise und eine Auflage wurden im Bescheid mitaufgenommen.

Dortmunder Hafen AG

Die Dortmunder Hafen AG kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Auflagen wurden nicht formuliert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Gegenstandes wird mit 6.288.000 € zzgl. Mehrwertsteuer (MwSt) angegeben. Demnach betragen die Investitionskosten inkl. einer MwSt von 16 % 7.294.080,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (7.294.080 - 500.000 \text{ €})$$

und somit 23.132,24 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 06.07.2020 gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme mit

45.890,00 €.

Die Grundgebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung der Tanks Nrn. 9 und 10 berechnen sich nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18. Aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlagen ergibt sich eine Gebühr in Höhe von insgesamt

2.000 € (1.000 € pro Anlage).

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 2.4.2.3, der Gebühr für die Baugenehmigung, mit

45.890,00 €.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3.000 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 48.890 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.07.2020, Az.: 900-0148555-0010/IBG-0009/G0022-20-Ma wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Erdarbeiten, Errichtung des Ringfundaments und der Tanks Nrn. 9 und 10 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 6.112,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 48.890 € wird deshalb um 611,25 € auf 48.278,75 € reduziert.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf

33.795,13 €.

Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Registrierungsurkunde (Register-Nr.: DE-118-00022) vom 27.04.2018 bis zum 20.05.2021 vor.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf (gerundet)

33.795,00 €

=====

(in Worten: dreiunddreißigtausendsiebenhundertfünfundneunzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Ein Zahlungshinweis wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung =

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen

BbodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

DIN EN 1591-4:2013-12:

Flansche und ihre Verbindungen - Teil 4: Qualifizierung der Befähigung von Personal zur Montage von Schraubverbindungen in druckbeaufschlagten Systemen im kritischen Einsatz

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GewO:

Gewerbeordnung (GewO)

IE-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

KAS-1:

Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für aufgrund ihres Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

Maschinenrichtlinie:

Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

TRwS 780:

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen

TVV KpfMiBesNRW:

Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)

VVBaulärmG:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen-

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 20.05.2021

Im Auftrag

(Matus)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.